

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00226 vom 8. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00226

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00226 du 8 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00226 del 8 maggio 2025

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung | [Der Beschwerdeführer war als Berufsschullehrperson mbA tätig. Nach seinem Austritt aus dem Schuldienst verlangte er rückwirkend ab dem Schuljahr 2019/2020 die Auszahlung von 169,23 Lektionen für seine Tätigkeit als Fachbereichsleiter. Ihm seien zudem zu Unrecht Lektionen im Stundenkonto abgezogen worden, weil Abschlussklassen (geplant) weniger Unterricht hatten.] Dass die Tätigkeit als Fachbereichsleiter nicht zusätzlich entschädigt wird, wurde bereits mit Verfügung vom 5./10. Juli 2018 rechtskräftig festgestellt (E. 4). Dass die Schulleitung die von einer Berufsschullehrperson mbA zu erbringenden Zusatzaufgaben in Form eines Pauschalabzugs auf dem Stundenkonto visualisierte, ist grundsätzlich ebenso wenig zu beanstanden wie die Höhe des Abzugs von 80 Lektionen bei einem vollen Pensum (zum Ganzen E. 6.3). Würde die übernommene Fachbereichsleitung zusätzlich entschädigt, hätte der Beschwerdeführer die von ihm als Berufsschullehrperson mbA verlangten zusätzlichen Aufgaben nicht erbracht und wäre ihm in diesem Umfang zu viel Lohn bezahlt worden (E. 6.4). Es ist zulässig, für die aus betrieblichen Gründen ausfallenden Unterrichtslektionen einen Abzug im Stundenkonto des Beschwerdeführers vorzunehmen, zumal die Ausfälle planbar und dem Beschwerdeführer stets zu Beginn des Schuljahres angezeigt worden waren (E. 7). Gegenstandslosigkeit des Verfahrens VB.2024.00226 / Abweisung der Beschwerde im Verfahren VB.2024.00345.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer wendet sich vor Verwaltungsgericht nur noch gegen die Verweigerung einer zusätzlichen Entlastung für seine Tätigkeit als Fachbereichsleiter ab dem Schuljahr 2019/2020 und den Stundenkontoabzug für ausgefallene Lektionen von Abschlussklassen. Hinsichtlich der Fachbereichsleitung hielt der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 10. Juli 2018 fest, dass diese nicht mehr zusätzlich entschädigt werde. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft und kann nicht rückwirkend wieder in Frage gestellt werden. Schon aus diesem Grund ist der Beschwerde in diesem (Haupt-)Punkt kein Erfolg beschieden. Wie sich im Folgenden zeigt, gälte aber auch nichts anderes, wenn dem Beschwerdeführer die Rechtskraft der betreffenden Verfügung nicht entgegengehalten werden könnte.

E. 5.1

Nach § 1 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) gilt dieses für Lehrkräfte an Berufsfachschulen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. Der Regierungsrat hat gestützt auf § 56 Abs. 1 PG als besondere Bestimmungen in diesem Sinn

die Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111) sowie die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112) erlassen.

E. 5.2

Gemäss § 3 Abs. 1 MBVO setzt sich der Lehrkörper an kantonalen Berufsschulen aus Lehrbeauftragten (lit. a), Berufsschullehrpersonen (lit. b) sowie Berufsschullehrpersonen mbA (lit. c) zusammen. Letztere haben nach der Konzeption der Mittel- und Berufsschulverordnung neben der eigentlichen Unterrichtstätigkeit zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zu übernehmen (vgl. § 4 Abs. 1 MBVO). Dabei gilt die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule ausdrücklich nicht als besondere Aufgabe (§ 4 Abs. 2 MBVO). Die Differenzierung zwischen Lehrkräften mbA und solchen ohne besondere Aufgaben (obA) im Sinn von § 3 Abs. 1 lit. b MBVO wirkt sich gemäss Anhang zur MBVO auch auf die Einreihung in der Lohnskala aus. So werden Berufsschullehrpersonen mbA eine bis zwei Lohnklassen höher eingestuft als Berufsschullehrpersonen obA (vgl. zur Unterscheidung auch BGr, 10. Mai 2024, 2P.262.2003 und 2P.263.2003, E. 5).

E. 5.3

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 16 Abs. 1 MBVVO sind die vollbeschäftigten Lehrpersonen an gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen im Rahmen ihres Berufsauftrags verpflichtet, pro Jahr 26 Normallektionen während 39 Unterrichtswochen zu erteilen. Über- oder unterschreitet eine Lehrperson während eines Semesters diese Lektionenzahl, ist dies nach § 17 Abs. 1 MBVVO mittelfristig auszugleichen, wobei dafür im Sinn eines Kontokorrents ein Stundenkonto geführt wird. Die Schulleitung ordnet die dem Stundenkonto zu belastenden oder gutzuschreibenden Lektionen an (§ 17 Abs. 1 MBVVO). Zu Beginn jedes Schuljahres erstellt sie eine Bilanz der Stundenkonti des vergangenen Schuljahres (§ 17 Abs. 3 MBVVO). In besonderen Fällen, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind die zusätzlichen Stunden zu vergüten bzw. ist bei fehlenden Stunden der Lohn entsprechend zu kürzen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 MBVVO). Diese gegenüber den übrigen Angestellten des Kantons abweichende Arbeitszeitregelung für Lehrpersonen liegt im speziell auf ihren Berufsauftrag und die Bedürfnisse der Schule zugeschnittenen Arbeitsmodell begründet, welches einerseits grosse Gestaltungsfreiheiten bezüglich Zeit, Ort und Inhalt der Arbeit, andererseits keinen Anspruch auf Überstundenentschädigung mit sich bringt. Mit anderen Worten entschädigt der Lohn für eine gehaltene Lektion nicht nur die reine Unterrichtszeit, sondern darüber hinaus die Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Schulverwaltungsaufgaben. Mit dieser Entlohnung werden demnach sämtliche ordentlichen Aufwände im Zusammenhang mit der eigentlichen Lehrtätigkeit abgegolten (zum Ganzen VGr, 23. Januar 2013, VB.2012.00572, E. 2.2).

E. 5.4

Übernimmt eine Lehrperson (mbA oder obA) über ihren Lehrauftrag hinaus Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können ihr Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden (§ 13 Abs. 2 MBVO). Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und im Lichte des vorgängig zu den Wochenlektionen Ausgeführten stehen dabei pauschale Entschädigungen (im Sinn einer Funktionszulage, wie sie etwa den

Mitgliedern der Schulleitung zusteht, vgl. § 12 MBVO) oder pauschale Entlastungen (etwa in Form einer Wochenlektion) im Vordergrund, nicht aber konkret anhand des ausgewiesenen effektiven Aufwands für die übernommene Aufgabe berechnete Entschädigungen (VGr, 23. Januar 2013, VB.2012.00572, E. 2.2) . Zuständig für die Gewährung von Zulagen gemäss § 13 MBVO ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (§ 5 lit. b MBVVO). Nachdem § 13 Abs. 2 MBVO als Kann-Bestimmung formuliert ist, liegt es im pflichtgemässen Ermessen dieser Behörde, für welche Mehrbelastungen und in welcher Höhe im Einzelfall Zulagen zugesprochen werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und rechtsgleichen Anwendung sowie Auslegung der Bestimmung hat die Bildungsdirektion Richtlinien erlassen, welchen unter anderem entnommen werden kann, mit welchen Zusatzaufgaben eine Entschädigung bzw. eine Entlastung für Lehrpersonen mbA und mit welchen eine solche für Lehrpersonen obA einhergeht (vgl. Richtlinien der Bildungsdirektion zur Abgrenzung der Aufgaben von Mittel- und Berufsschullehrern mbA / Mittel- und Berufsschullehrpersonen vom 8. Dezember 1999 [sogenannte Buschor-Richtlinien]).

E. 6.1

Die Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen gemäss § 13 Abs. 2 MBVO und die Bewirtschaftung des Stundenkontos (§ 17 MBVVO) wurden in der Praxis lange Zeit uneinheitlich gehandhabt. Die Bildungsdirektion erliess deshalb Anfang Januar 2017 auf Ende September 2019 hin (zusätzlich) eine Richtlinie, die eine einheitliche und sachgerechte Umsetzung der Vorgaben in der Verordnung sicherstellen sollte (Richtlinie "Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen" vom 4. Januar 2017 [Richtlinie 2017]). Dazu werden die Leistungen von Lehrpersonen in der Richtlinie in die Kategorien Unterrichtsleistungen, Zusatzleistungen (im Sinn von § 13 Abs. 2 MBVO) intern und Zusatzleistungen extern (nicht mit dem üblichen Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängend) unterteilt, Grundsätze für die Anwendung des Stundenkontos formuliert und wurde ein Berichterstattungssystem eingeführt. Die genannten Kategorien unterscheiden sich durch die Art der Leistungen und deren Finanzierung ("Schulbudget" oder separate Abrechnung), wobei die Richtlinie eine nicht abschliessende Aufzählung der möglichen Leistungen je Kategorie enthält und darüber hinaus klarstellt, dass darin nicht genannte Leistungen durch die Schulleitung nach Rücksprache mit der Personalabteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts sinngemäss einzuordnen seien.

E. 6.2

Ebenfalls auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 änderte der Beschwerdegegner seine Praxis betreffend die interne Entlastung von Lehrpersonen mbA an seiner Schule. Gemäss seinen Angaben habe es vor dem Schuljahr 2019/2020 bei Lehrpersonen mbA zwar für die wichtigsten internen "Fachämter" (Stundenplanung und Koordination, Fachbereichsleitung, Fachstellenverantwortung etc.) eine Quantifizierung in Form von "Entlastungslektionen" gegeben, diese Ämter seien aber nicht zusätzlich ausgeübt worden, sondern der Anteil an Unterrichtslektionen sei jeweils um diesen "Entlastungsanteil" reduziert worden. Diese Praxis habe im Ergebnis zu einer doppelten Entlohnung der Lehrpersonen geführt, einerseits durch den höheren Lohn als Lehrperson mbA und andererseits durch das Erteilen von weniger Unterrichtslektionen. Diejenigen Lehrpersonen mbA, die kein Fachamt innegehabt hätten, hätten sodann von einem höheren Lohn profitiert, während Lehrpersonen obA Schulentwicklungsaufgaben auf der anderen Seite nur ungern übernommen hätten, mit

Verweis darauf, dass zuerst die besser bezahlten Lehrpersonen mbA ihren Anteil daran leisten sollten. Im Frühjahr 2019 sei die bisherige Praxis daher überarbeitet und die Praxisänderung gegenüber den Lehrpersonen kommuniziert worden. Neu lege die Schulleitung fest, welche Aufgaben als zusätzliche Aufgaben von Lehrpersonen mbA im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung im Sinn von § 4 Abs. 1 MBVO gelten und "welchen entsprechenden Lektionenaufwand jede Zusatzaufgabe erheischt". Die Schulleitung habe zudem die "Menge" der durch Berufsschullehrpersonen mbA nebst dem Unterricht zu erbringenden zusätzlichen Aufgaben im Sinn von § 4 Abs. 1 MBVO bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % pauschal auf 80 Einzellektionen festgelegt. Damit stelle sie sicher, dass sich alle Berufsschullehrpersonen mbA gleichermassen im Schulbetrieb engagieren. Um dieses Engagement einzufordern, werde die erwartete Menge an Zusatzaufgaben in Form eines Abzugs auf dem Stundenkonto visualisiert. Das heisst, die Menge an (bereits durch den Lohn entschädigten) Zusatzaufgaben werde in den Stundenkonti der Lehrpersonen mbA "vom Soll am Anfang des Schuljahrs in Abzug gebracht". Die Lektionen eines von einer Lehrperson im Einzelfall zu erledigenden Amtes würden allerdings in der Folge (ebenfalls) direkt zu Beginn des Schuljahres wieder auf dem Stundenkonto gutgeschrieben, "da man das Vertrauen in die Lehrperson setzt, dass diese ihre mba Funktion entsprechend dem Stellenbeschrieb auch ausführt". In Anwendung dieser (neuen) Praxis wurden dem Beschwerdeführer ab dem Schuljahr 2019/2020 im Stundenkonto jeweils unter dem Titel "Anteil mbA Status" (abhängig von seinem Pensum von 83,33 % bzw. 62,50 %) 61,54 (Schuljahr 2019/2020 bis Ende Schuljahr 2020/2021) bzw. 46,15 (Schuljahr 2021/2022) Lektionen abgezogen und insgesamt 10 Lektionen für die Betreuung der "MB-Sammlung" und der "Sammlung Chemie/Physik" sowie 40 Lektionen für die Fachbereichsleitung gutgeschrieben. Die zusätzliche Zahlung von insgesamt Fr. 3'400.- pro Jahr (Fr. 283.35 pro Monat) für die Fachbereichsleitung ... und ... wurde eingestellt. Dagegen wendet der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht ein, dass die bisherige Regelung der Entlastung von Lehrpersonen mbA beim Beschwerdegegner den kantonalen Vorgaben entsprochen habe und die Schulleitung des Beschwerdegegners nicht dafür zuständig sei, eine Praxisänderung in diesem Bereich vorzunehmen, bzw. dafür, "einzelne Zusatzleistungen einseitig festzulegen". Bei der Aufgabe der Fachbereichsleitung handle es sich denn auch entgegen ihrem Dafürhalten um eine Aufgabe mit regelmässiger, erheblicher Mehrbelastung im Sinn von § 13 Abs. 2 MBVO. Dies ergebe sich schon aus der Richtlinie 2017 sowie den Buschor-Richtlinien. Die Schulleitung habe zudem weder sein Einverständnis zur Übernahme der Aufgabe der Fachbereichsleitung eingeholt noch "zur Höhe der gewährten Entschädigung". Strittig und zu prüfen ist demnach, ob die vom Beschwerdegegner vorgenommenen Abzüge im Stundenkonto des Beschwerdeführers zulässig waren bzw. ob die von ihm unter dem Titel Fachbereichsleitung ... und ... erbrachten Leistungen separat zu entlasten gewesen wären bzw. nunmehr (nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses) separat zu entschädigen sind.

E. 6.3

Wie eingangs dargelegt, haben Lehrpersonen mbA im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung neben der eigentlichen Unterrichtstätigkeit zusätzliche Aufgaben zu übernehmen und erhalten sie hierfür im Gegenzug einen höheren Lohn (vgl. dazu auch BGr, 10. Mai 2024, 2P.262.2003 und 2P.263.2003, E. 5). Die Ausgestaltung und Zuteilung der betreffenden Aufgaben gehört zu den Führungsaufgaben der Schulleitung (§ 12 Abs. 1 EG BBG; vgl. VGr, 12. Januar 2011, PB.2010.00025, E. 2.3

mit Hinweisen; ferner Buschor-Richtlinien, S. 2; Richtlinie 2017, Ziff. E). Sie hat in diesem Kontext auch festzulegen, wie hoch die Verpflichtung der zusätzlichen Aufgabe(n) im Verhältnis zur Unterrichtsleistung sein muss. Vorliegend liegt bzw. lag es daher in der Kompetenz der Schulleitung des Beschwerdegegners und war es aus Gründen der Rechtsgleichheit angezeigt, die von den Lehrpersonen mbA an der Schule zu erbringenden zusätzlichen Leistungen ab dem Schuljahr 2019/2020 auch konsequent einzufordern. Dass die Schulleitung die von ihr erwartete Menge an Zusatzaufgaben in Form eines Pauschalabzugs auf dem Stundenkonto der Lehrpersonen mbA visualisierte, ist grundsätzlich ebenso wenig zu beanstanden wie die Höhe des Abzugs von 80 Lektionen bei einem 100 % Pensum: So entsprechen 80 (Einzel-)Lektionen etwa dem Lohnunterschied zwischen Berufsschullehrpersonen mit und solchen ohne besondere Aufgaben. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich stuft "[d]ie Menge der verlangten Zusatzaufgaben" deshalb zu Recht als nachvollziehbar bzw. plausibel ein. Der Abzug war sodann jedenfalls im Fall des Beschwerdeführers ein rein rechnerischer; dieser erhielt aus diesem Grund weder weniger Lohn noch mehr Aufgaben als für Lehrpersonen mbA beim Beschwerdegegner vorgesehen zugeteilt. Im Ergebnis nahm die Schulleitung des Beschwerdegegners eine fiktive Operation vor. Sie zog dem Beschwerdeführer jeweils Anfang Jahr von den in seinem Stundenkonto figurierenden Plusstunden die fragliche (seinem Pensum angepasste) Pauschale für die – von Verordnung wegen geschuldeten – zusätzlichen Aufgaben im Sinn von § 4 Abs. 1 MBVO ab, um ihm gleichzeitig eine Pauschale für die unter diesem Titel effektiv vereinbarten Leistungen gutzuschreiben. An der Höhe der Pauschalen für die einzelnen Aufgaben übt der Beschwerdeführer keine Kritik; sie entsprechen denn auch den ihm hierfür zuvor separat gewährten (pauschalen) Zulagen bzw. Entlastungen (von Fr. 3'400.- pro Jahr [das heisst 40 Lektionen] für die Fachbereichsleitung ... und ... und 10 Lektionen Entlastung für die Betreuung der Sammlungen MB und Chemie/Physik) und waren in den vom Beschwerdeführer vorbehaltlos unterzeichneten Stundenblättern jeweils unmissverständlich ausgewiesen. Der Einwand des Beschwerdeführers, sein Einverständnis zur Höhe der Pauschalen sei vorgängig vom Beschwerdegegner nicht eingeholt worden, verfängt somit nicht.

E. 6.4

Bei den zusätzlichen Aufgaben im Sinn von § 4 Abs. 1 MBVO handelt es sich nicht zwingend auch um Aufgaben im Sinn von § 13 Abs. 2 MBVO, deren Erfüllung durch Lehrpersonen mbA für diese eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt und für die ihnen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zulagen oder Entlastungen gewähren kann. Selbst wenn die Leitung eines Fachbereichs zu den Zusatzaufgaben mit Entlastung/Entschädigung für Lehrpersonen mbA gezahlt werden müsste, wäre dem Beschwerdeführer keine solche geschuldet. Würde seine Tätigkeit als Fachbereichsleiter (lediglich) unter dem Titel des § 13 Abs. 2 MBVO erfasst und separat mit einer Zulage entlohnt, hätte er nämlich während des fraglichen Zeitraums die von ihm als Berufsschullehrperson mbA verlangten zusätzlichen Aufgaben in entsprechendem Umfang nicht erbracht bzw. wäre ihm in diesem Umfang zu viel Lohn bezahlt worden, weil der Pauschalabzug unter dem Titel "Anteil mbA Status" im Stundenkonto des Beschwerdeführers zu Unrecht rechnerisch mit der Gutschrift unter dem Titel "FBL ... und ..." teilweise "aufgefüllt" worden wäre.

E. 6.5

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf nachträgliche separate Entschädigung der von ihm ab dem Schuljahr 2019/2020 unter dem Titel Fachbereichsleitung ... und ... erbrachten Leistungen ist demnach abzulehnen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer rügt im Weiteren, dass ihm – wie den übrigen Lehrpersonen mit Abschlussklassen – zu Unrecht während Jahren zu Beginn des Schuljahres die bei solchen Klassen infolge der Abschlussprüfungen etc. regelmässig nicht stattfindenden Unterrichtsstunden vom Stundenkonto abgezogen worden seien.

E. 7.2

Dass Lektionen, die während eines Semesters gegenüber seinem entlöhnten Pensum fehlten, auf dem Stundenkonto des Beschwerdeführers erfasst und mittelfristig ausgeglichen werden mussten, ergibt sich bereits aus § 17 Abs. 1 MBVVO, die Zuständigkeit der Schulleitung zur Anordnung auszugleichender Lektionen aus § 17 Abs. 2 Satz 1 MBVVO. Die Schulleitung des Beschwerdegegners war demzufolge befugt, jeweils einen Abzug für die aus betrieblichen Gründen ausfallenden Unterrichtslektionen vorzunehmen, zumal die Ausfälle planbar und dem Beschwerdeführer stets zu Beginn des Schuljahres angezeigt worden waren, sodass er die Möglichkeit hatte, sie in dessen Verlauf zu kompensieren (vgl. dazu auch VGr, 8. März 2017, AN.2016.00003, E. 5; ABl 2016-06-24 Ziff. C). Dies ist gerade der Zweck des Stundenkontos. Es gewährt Flexibilität bei Pensenschwankungen, für Personalentwicklungsmassnahmen, für Personalerhaltungsmassnahmen oder für ausfallende Unterrichtslektionen. Dass er vorliegend keine Möglichkeit zur Kompensation der (unstreitig) ausgefallenen Lektionen gehabt hätte, zeigt der Beschwerdeführer schliesslich nicht substantiiert auf.

E. 8

Nach dem Gesagten ist das Verfahren VB.2024.00226 als gegenstandslos geworden abzuschreiben und die Beschwerde im Verfahren VB.2024.00345 abzuweisen.

E. 9.1

Weil der Streitwert in beiden Verfahren mehr als Fr. 30'000.- beträgt, sind diese kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 VRG e contrario). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG grundsätzlich die unterliegende Partei zu tragen. Bei gegenstandslos gewordenen Verfahren berücksichtigt das Verwaltungsgericht, wer mutmasslich unterlegen wäre oder die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat (VGr, 14. März 2024, VB.2024.00051. E. 3.1 mit Hinweisen). Angesichts der langen Untätigkeit der Bildungsdirektion wäre die Rechtsverzögerungsbeschwerde des in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführers mutmasslich gutgeheissen worden, weshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ¼ der Bildungsdirektion aufzuerlegen sind. Im Übrigen sind die Kosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 9.2

Die Bildungsdirektion ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für seinen Aufwand im von ihr verursachten Verfahren VB.2024.00226 eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Für das Verfahren VB.2024.00345 ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner im Verfahren VB.2024.00345 steht

trotz Obsiegens in der Hauptsache keine Parteientschädigung zu.

E. 10

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.